

- NAW: 1 Rettungssanitäter
1 Rettungsassistent bzw. Fachkrankenschwester oder Fachpfleger
1 Notarzt mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation
- NEF: (Notarzteinsatzfahrzeug) 1 Rettungssanitäter
1 Notarzt mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation
- RTH: (Rettungshubschrauber) 1 Hubschrauberführer
1 2. Hubschrauberführer/Rettungssanitäter
1 Rettungsassistent bzw. Fachkrankenschwester oder Fachpfleger
1 Notarzt mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation.

(5) Unter Beteiligung der Krankenhausträger und der Kassenärztlichen Vereinigungen sorgen die Träger des Rettungsdienstes dafür, daß Notärzte zur Sicherung des Rettungsdienstes zur Verfügung stehen. Die Teilnahme am Notarzdienst setzt ausreichende notfallmedizinische Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, in der Regel den Fachkundenachweis Rettungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation, wofür die Ärztekammern verantwortlich sind.

§ 10

Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst

(1) Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst sind Bestandteile des Rettungsdienstes.

(2) Der Auf- und Ausbau des Luftrettungsdienstes liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Länder.

(3) Der Träger des Rettungsdienstes, in dessen Rettungsdienstbereich sich ein Rettungshubschrauber-Standort nach Maßgabe des Landesrettungsdienstplanes befindet, vereinbart die Durchführung der Luftrettung mit einem geeigneten und auf Gemeinnützigkeit ausgerichteten Leistungserbringer der Luftrettung. Dabei vertritt er alle Träger des Rettungsdienstes der Bereiche, die von diesem Rettungshubschrauber versorgt werden. Die Vereinbarung ist durch das Ministerium für Gesundheitswesen des zuständigen Landes zu genehmigen.

(4) Die Rettungshubschrauber-Standorte werden vom Land eingerichtet und unterhalten und gemeinsam mit dem Leistungserbringer der Luftrettung betrieben.

(5) Soweit erforderlich sind für die Berg- und Wasserrettung besondere Bestimmungen in die Landesrettungsdienstgesetze aufzunehmen.

§ 11

Finanzierung des Rettungsdienstes

(1) Für die Durchführung des Rettungsdienstes erheben die Träger des Rettungsdienstes Benutzungsentgelte auf der

Grundlage von Satzungen gemäß § 5, Abs. 1, Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes der DDR. Die Benutzungsentgelte müssen die Kosten eines bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Rettungsdienstes decken. Vor Erlaß der Satzungen sind die Kostenträger zu hören.

(2) Führen die übertragenen Aufgaben des Rettungsdienstes zu einer Mehrbelastung der Landkreise und kreisfreien Städte, sind entsprechend § 3, Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes der DDR die erforderlichen Mittel durch das Land zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere Investitionskosten, die dem Träger des Rettungsdienstes in Erfüllung des Landesrettungsdienstplanes und der Rettungsdienstbereichspläne entstehen, sowie die Kosten für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern.

(3) Zur Abgeltung der besonderen Bereitschaft des Notarztes im Rettungsdienst werden den teilnehmenden Kassen-/Vertragsärzten und anderen von der Kassenärztlichen Vereinigung zur Teilnahme an der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst ermächtigten Ärzten Pauschalvergütungen nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen auf Landesebene gewährt.

Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen je Notarztweineinsatz erfolgt nach Einzelleistungen entsprechend den vertraglichen Gebührenordnungen auf gesonderten Abrechnungsscheinen. Die ärztlichen Einzelleistungen und die Pauschalen zur Deckung der Kosten der ärztlichen Bereitschaft im Rettungsdienst werden gesondert mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet.

(4) Die Aufwendungen, die dem Krankenhausträger dadurch entstehen, daß er Krankenhausärzte im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur notärztlichen Tätigkeit im Rettungsdienst verpflichtet, sind nach Maßgabe der hierüber zwischen den Krankenkassen, den Krankenhausträgern und den Trägern des Rettungsdienstes getroffenen Vereinbarungen auf die Benutzer des Notarzdienstes umzulegen und zusammen mit dem Benutzungsentgelt zu erheben, falls zwischen den Krankenkassen und den Krankenhausträgern keine interne Abgeltung der Aufwendungen erfolgt.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Bis zur Herstellung der völligen Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den gemeinsamen Rettungsleitstellen sind die bisher gültigen Regelungen über die Schnelle Medizinische Hilfe weiter anzuwenden. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Regelung wird durch die zuständigen Landesbehörden festgestellt.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft

(2) Das Gesetz gilt weiter nach Beitritt der DDR zur BRD für die Länder, bis diese eigene gesetzliche Regelungen getroffen haben, längstens bis 4 Jahre nach seiner Inkraftsetzung.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

B e r g m a n n - P o h l